

**Bekanntmachung des Landratsamtes Meißen
zur Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeits-
prüfung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeits-
prüfung für das Vorhaben „3. Änderung des Plans nach § 41 FlurbG“ der
Teilnehmergemeinschaft Flurbereinigung Lichtensee**

Die Teilnehmergemeinschaft Flurbereinigung Lichtensee beim Landratsamt Meißen, Kreisvermessungsamt, Sachgebiet Flurneuordnung, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen, stellt gemäß § 41 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, die 3. Änderung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischen Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) für das Flurbereinigungsverfahren Lichtensee auf.

Die Zuständigkeit der Teilnehmergemeinschaft ergibt sich aus § 18 Abs. 2 FlurbG in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (AGFlurbG) vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1429), das zuletzt durch Artikel 24 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist.

Die obere Flurbereinigungsbehörde des Landkreises Meißen ist gemäß § 41 Abs. 3 und 4 FlurbG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 AGFlurbG die für die Genehmigung des Plans nach § 41 FlurbG zuständige Behörde.

Der Bau von gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Sinne des FlurbG ist ein Vorhaben nach Anlage 1 Nummer 16.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist. Für den Bau ist eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Von der Teilnehmergemeinschaft wurden die nach § 7 Abs. 4 in Verbindung mit Anlage 2 UVPG geforderten Unterlagen vorgelegt. Anhand der Unterlagen erfolgte eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 UVPG. Diese ergab, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären und es daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

1. Merkmale des Vorhabens

Die Teilnehmergemeinschaft plant die Herstellung der Wirtschaftswege Spansberger Weg (Maßnahmenkennzahl [MKZ] 116-08) und Feldstraße (MKZ 116-18), der Feldzufahrt am Storchwiesengraben (MKZ 117-02) sowie der Pflanzung am Graben zum alten Lichtensee (MKZ 516-14).

Die geplanten Maßnahmen dienen zusammen mit den bislang plangenehmigten Vorhaben des Wege- und Gewässerplans und seiner 1. und 2. Änderung den Zielen der Flurbereinigung Lichtensee. In dem ca. 1.063 ha großen Verfahrensgebiet sollen so insgesamt ca. 8.000 m des ländlichen Wegenetzes auf einer Fläche von etwa 3,2 ha ausgebaut werden. Dabei werden nahezu ausschließlich vorhandene Wegtrassen in Anspruch genommen, so dass zusätzlicher Flächenverbrauch fast gänzlich vermieden wird.

Lediglich im Zuge der Maßnahme 117-02 kommt es zur Neuversiegelung auf 30 m² durch die Anlage einer Feldzufahrt mit ungebundener Deckschicht. Hierbei wird intensiv bewirtschaftete Ackerfläche in Anspruch genommen. Als landschaftspflegerische Maßnahmen sind linienhafte Pflanzungen in Form von Baum- und Heckenreihen, auf einer Gesamtlänge von ca. 6.850 m geplant. Hierfür werden etwa 2 ha Gewässerrandstreifen, Straßenbegleitgrün und Landwirtschaftsflächen in Anspruch genommen. Diese Maßnahmen stellen gleichzeitig die Kompensationsmaßnahmen für den Wegebau dar.

Störfälle nach § 2 i. V. m. Anlage I und VI Störfall-Verordnung (12. BImSchV) können ausgeschlossen werden. Der Umfang des ländlichen Wegebbaus erfüllt nicht die dort beschriebenen Tatbestände. Ebenso umfasst das Vorhaben keine Betriebsbereiche im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Risiken für die Umwelt und die menschliche Gesundheit durch mögliche Havarien und Unfälle im Baugeschehen werden durch den sachgerechten Umgang mit Baustoffen und den Einsatz geprüfter Baumaschinen auf ein Minimum reduziert. Durch die geplanten Anlagen und ihren Betrieb bzw. ihre Nutzung werden keine Abfälle erzeugt. Abfälle die während der Bauphasen anfallen, gehen in den Besitz der bauausführenden Unternehmen über. Sie sind nach Maßgabe geltender Vorschriften fachgerecht zu entsorgen. Von dem Vorhaben gehen keine Umweltverschmutzungen oder Belästigungen erheblichen Ausmaßes aus.

Kumulierende Wirkungen der 3. Planänderung können im Zusammenhang mit dem genehmigten Bebauungsplan „Resort Rittergut Tiefenau“ und der geplanten Erneuerung der B 169 südlich von Lichtensee entstehen.

2. Standort des Vorhabens

Die Vorhabensbereiche der gemeinschaftlichen Anlagen der 3. Planänderung befinden sich im Wesentlichen auf Bestandswegen und im Bereich landwirtschaftlicher Nutzflächen. Die Maßnahme 116-18 befindet sich zum Teil im bauten Ortsbereich. Sondernutzungen wie etwa Kliniken, Kindergärten oder Schulen sind jedoch nicht betroffen.

Die Böden im Verfahrensgebiet weisen eine geringe natürliche Fruchtbarkeit auf. Ebenso haben sie eine geringe bis sehr geringe Pufferfähigkeit gegenüber Schadstoffen und besitzen somit eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen. Durch die überwiegenden Sandböden ist das Wasserspeichervermögen als gering einzustufen. Die im Norden und Süden von Lichtensee liegenden Agrarflächen weisen eine hohe Gefährdung bezüglich der Winderosion auf.

Da im Verfahrensgebiet überwiegend Böden mit geringer bis sehr geringer Pufferfähigkeit vorhanden sind, ist das Grundwasser in seiner Verschmutzungsempfindlichkeit als hoch zu werten. Gefährdungen der Grundwasserqualität sind durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung (Düngung, Pestizideinsatz) auf überwiegend durchlässigen Böden und durch Schadstoffeinträge der Siedlungs- und Verkehrsnutzung gegeben. Der südliche und mittlere Teil des Verfahrensgebietes liegt in der Schutzzone III B des Trinkwasserschutzgebietes Fichtenberg-Jacobsthal. Dies betrifft die Maßnahme 116-18.

Hinsichtlich der Qualität von Klima/Luft und der vorhandenen Fließ- oder Standgewässer ergeben sich keine nennenswerten Besonderheiten.

Durch den überwiegend offenen Landschaftsraum im Verfahrensgebiet ist eine hohe visuelle Verletzlichkeit besonders im Bereich der Grünland- und Ackerflächen gegeben. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ergeben sich z.B. durch die landwirtschaftlichen Anlagen in Tiefenau oder den Verlauf der Bundesstraße B 169. Durch die landwirtschaftliche Nutzung kam es zum Verlust von natürlichen Strukturen. Zum Teil wurden Geländeformen nivelliert und Gräben begradigt, eine Vielfalt von gewässerbegleitenden Strukturen fehlt über lange Strecken vollkommen.

Das nordöstliche Verfahrensgebiet befindet sich im FFH- Gebiet „Röderaue und Teiche unterhalb Großenhain“ (DE 4546-304) sowie im EU-Vogelschutzgebiet „Unteres Rödertal“ (DE 4546-451). Zehn planungsrelevante Tierartenvorkommen (Anhang II FFH-RL) wurden erfasst.

Das EU-Vogelschutzgebiet „Unteres Rödertal“, ist eines der bedeutendsten Brutgebiete in Sachsen für die Vogelarten Baumfalke, Eisvogel, Fischadler, Wachtelkönig und Weißstorch. Es ist auch bedeutender Wasservogellebensraum, insbesondere als Rast-, Durchzugs-, und Nahrungsgebiet für Singschwan, Saat- und Blässgans und enthält einen repräsentativen Mindestbestand der Brutvogelarten Kiebitz, Knäkente, Neuntöter, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht und Wespenbussard.

Die Maßnahmen 116-08 und 117-02 der Planänderung liegen im Vogelschutzgebiet sowie im Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Röderaue und Kienheide“. Der Wirkungsbereich der Maßnahme 116-08 reicht bis zum FFH-Gebiet und grenzt unmittelbar an das Kulturdenkmal „Sachgesamtheit Schlosskapelle, Barockgarten und Rittergut Tiefenau“ an.

Durch die geplanten Vorhaben werden hauptsächlich Bestandswege und intensiv bewirtschaftete, wenig artenreiche Ackerflächen in Anspruch genommen. Geschützte Arten und Lebensraumtypen sind nicht betroffen. Eine artenreichere Flora findet sich in den Wald- und Grünlandflächen der ausgewiesenen Natura 2000-Gebiete im Westen und Nordosten des Verfahrensgebiets.

Gesetzlich geschützte Biotope oder Naturdenkmäler oder festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Verfahrensgebiet sind durch die Maßnahmen der Planänderung nicht betroffen.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Durch den Ausbau auf vorhandenen Trassen, werden der dauerhafte anlagenbedingte Flächenverbrauch und die Erhöhung des Versiegelungsgrades geringgehalten. Lediglich die Maßnahme 117-02 ist mit einer dauerhaften Flächenneuersiegelung auf 30 m² Landwirtschaftsfläche verbunden. Flächenverbrauch und Erhöhung des Versiegelungsgrad kumulieren mit der geplanten Erneuerung der B 169 südlich von Lichtensee. Doch auch diese Maßnahme erfolgt größtenteils im Bestand. Neutrassierungen sollen durch die Entsiegelung nun nicht mehr benötigter Wege ausgeglichen werden. Zudem entfallen dadurch zwei bereits plangenehmigte Wegebaumaßnahmen der Teilnehnergemeinschaft, die mit dieser Planänderung gestrichen werden. Verbesserungen für das Schutzgut Boden im Verfahrensgebiet werden sich durch Minderungen der Winderosion infolge der Anlage linearer Pflanzungen ergeben. Die beschriebenen Auswirkungen werden insgesamt als nicht erheblich bewertet.

Die Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses ist als sehr gering anzusehen. Das anfallende Oberflächenwasser wird in die Feldlage oder in Wegseitengräben abgeleitet. Beim Wegeausbau in der Trinkwasserschutzzone III b ist die Verwendung von auswasch- oder auslaugbaren wassergefährdenden Stoffen verboten. Relevanter Einfluss auf den Grundwasserhaushalt oder höhere Hochwasserrisiken sind nicht zu erwarten. Mit den linearen Grabenbegleitpflanzungen soll die Gewässerqualität im Verfahrensgebiet verbessert werden. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden als nicht erheblich eingestuft.

Es werden hauptsächlich Feldwege angelegt, die sich in das ländliche Landschaftsbild einfügen. Wichtige Sichtachsen oder Landschaftsbestandteile werden nicht beeinträchtigt. Zudem wird die ausgeräumte Landschaft durch die linienhaften Pflanzungen gegliedert und aufgewertet. Die Bauweise der Maßnahme 116-08 wurde von einem Pflasterweg auf einen Weg mit sandgeschlammter Schotterdecke angepasst, damit eine erhebliche visuelle Beeinträchtigung des Kulturdenkmals „Sachgesamtheit Schlosskapelle, Barockgarten und Rittergut Tiefenau“ vermieden werden kann. Erhebliche Auswirkungen auf archäologische Güter oder das Landschaftsbild sind nicht zu erwarten.

Anwohner sind den baubedingten Auswirkungen (Lärm, Licht, Gerüche) vorübergehend ausgesetzt. Diese sind als nicht erheblich einzuschätzen. Gleiches gilt für die Schutzgüter Klima und Luft.

Durch den Ausbau auf vorhandener Trasse ist der Verlust und die Zerschneidung von Lebensraum sehr gering. Es erfolgt kein Eingriff in wertvolle Lebensraumtypen der FFH-Gebiete. Sensible Pflanzen- oder Biotopstrukturen sind nicht betroffen. Die Lagerung und der Transport im Baustellenbetrieb sind pflanzenschonend durchzuführen, notwendige Baumschutzmaßnahmen werden ergriffen. Die möglichen Auswirkungen sind nicht erheblich.

Die Reproduktionsflächen der relevanten Anhang II-Arten des FFH-Gebiets „Röderaue und Teiche unterhalb Großenhain“ befinden sich mindestens 110 m von der Maßnahme 116-08 Spansberger Weg entfernt. Unter Berücksichtigung der tageszeitlichen Bauzeitenregelung können (siehe Punkt 4) Beeinträchtigungen der nachtaktiven, großräumig agierenden Arten Fischotter, Biber, Teich- und Mopsfledermaus ausgeschlossen werden. Die übrigen Arten befinden sich in größerer Entfernung und besitzen kleinere Aktionsradien, sodass auch für sie erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen werden können.

Bauzeitliche Vergrämungseffekte gegenüber den Vogelarten des Anhangs I und gemäß Art. 4 Abs. 2 VSchRL können durch die Einschränkung des Bauzeitraums der Maßnahme 116-08 unter die Erheblichkeitsschwelle minimiert werden. Um eine, infolge des Ausbaus, betriebsbedingte Erhöhung des motorisierten Individualverkehrs zu verhindern, werden entsprechende Maßnahmen getroffen (siehe Punkt 4). Kumulierend mit den Planungen zum Resort Rittergut Tiefenau ist mit einer Erhöhung der touristischen Besucherzahlen zu rechnen, die sich auch auf die Frequentierung des Spansberger Wegs durch Radfahrer und Spaziergänger auswirken können, wobei sich diese jahreszeitlich unterschiedlich darstellt. Da der Weg durch den Ausbau mit einer Schotterdecke in seiner Attraktivität für den Besucherverkehr nicht gesteigert wird und es alternative Wegführungen gibt, die durch die Wald- und Teichlandschaft führen statt durch die offene Feldflur, ist lediglich mit einer leichten Erhöhung des Besucherdrucks auf den Spansberger Weg, vor allem in den Sommermonaten zu rechnen. Eine zusätzliche Störung von Rasthabitaten der Zug- und Rastvögel in den Monaten Oktober bis März ist daher nicht zu erwarten. Brut- und Nahrungshabitats des SPA-Gebiets befinden sich in ausreichender Entfernung bzw. in abgeschirmter Lage, sodass auch im Falle einer leichten Erhöhung des Besucherdrucks keine relevante zusätzliche Störung zu erwarten ist.

4. Vorkehrungen

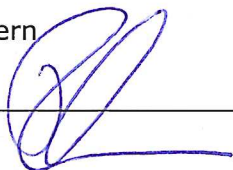
Um negative Auswirkungen auf die Avifauna und die Erhaltungsziele des SPA-Gebiets „unteres Rödertal“ zu minimieren, werden die Bautätigkeiten der Maßnahmen 116-08 und 117-02 auf den Zeitraum Spätsommer/Herbst und auf taghelle Stunden beschränkt. Zusätzlich erhält die Maßnahme 116-08 eine Ökologische Baubegleitung.

Um Durchgangsverkehr auf dem Spansberger Weg (116-08) zu verhindern, wird am Bauende eine Barriere errichtet, z. B. ein umlegbarer Pfosten. Zudem erfolgt die Umwidmung des Abschnitts in der Feldlage von Ortstraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 b SächsStrG zu öffentlichen Feld- und Waldweg gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 a SächsStrG. Eine entsprechende Beschilderung mit zusätzlichem Sackgassenzeichen wird hergestellt. Ausbaubreite und wegbegleitende Bepflanzung erlauben nur einspurigen Verkehr.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Großenhain, den 06.09.2023
Obere Flurbereinigungsbehörde des Landkreises Meißen

Portsch
Amtsleitern



Kontakt

Landratsamt Meißen
Dezernat Technik | Kreisvermessungsamt | Sachgebiet Flurneueordnung
Remonteplatz 7 | 01558 Großenhain
Telefon: 03521 725-2102
E-Mail: KVmA.Flurneueordnung@kreis-meissen.de
Internet: www.kreis-meissen.de